

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2330**

A01

**VDP** 

VERBAND DEUTSCHER PRIVATSCHULEN  
NORDRHEIN-WESTFALEN e.V.

BILDUNGSEINRICHTUNGEN IN  
FREIER TRÄGERSCHAFT

Düsseldorf, 12.03.2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Errichtung der Pflegekammer in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme des vorliegenden Entwurfs.

Der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e. V. vertritt als Berufsverband die Interessen von mehr als 220 Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (Privatschulen) in Nordrhein-Westfalen, darunter zahlreiche Schulen im Gesundheitswesen, insbesondere Fachseminare für Altenpflege/Pflegesschulen

Die Einrichtung einer Pflegekammer wurde in NRW in der Vergangenheit wiederholt intensiv und kontrovers diskutiert. Als VDP sind wir auch weiterhin weder davon überzeugt, dass die Einrichtung einer Pflegekammer geboten ist, noch davon, dass ihre Einrichtung für die Pflegeberufe eine Verbesserung darstellt. Sofern aber die Landesregierung entschlossen ist, auf die Einrichtung einer Pflegekammer nicht verzichten zu können, und ihr der Landesgesetzgeber in dieser Überzeugung folgt, so muss ihre Ausgestaltung im Minimum den erheblichen Unterschieden Rechnung tragen, die die Pflegeberufe von den übrigen in Kammern organisierten Heilberufen abheben.

Unter diesen Unterschieden ist für die Träger der Pflegeschulen der wichtigste, dass die Aus-, Fort- und Weiterbildung in den Pflegeberufen in wesentlich stärkerem Maß extern organisiert ist, also nicht allein von den Berufsangehörigen selbst vorgenommen wird. Um absehbare Konflikte zu vermeiden, die die qualitative Weiterentwicklung der Pflege auf Jahre behindern könnten, müssen bereits bei der Einrichtung der Pflegekammer wirksame Beteiligungsmechanismen geschaffen werden.

Des Weiteren kommen wir nicht umhin darauf hin zu weisen, dass die Landesregierung mit der Einrichtung der Pflegekammer und insbesondere mit der vorgesehenen Übertragung von Aufgaben im Bereich der Pflegeausbildung diejenigen Strukturen und Prozesse, die derzeit im Rahmen der Einführung der generalisierten Pflegeausbildung mühsam etabliert werden, bereits heute mit einem Verfallsdatum versieht. So wird sich die Pflegeausbildung in wenigen Jahren erneut statt mit der bestmöglichen Pflegeausbildung und der Bewältigung des Fachkräftemangels in der Pflege, mit Verwaltungs- und Verfahrensfragen beschäftigen müssen.

Unsere Anmerkungen zum vorliegenden Gesetzentwurf im Detail:

**Artikel I (Änderung des Heilberufsgesetzes):**

**Geschäftsstelle**  
Kronprinzenstraße 82-84  
40217 Düsseldorf  
Geschäftsführung: Andreas Schrade

t: 0211 / 41660600  
f: 0211 / 41660609  
m: info@vdpnrw.de  
l: www.vdpnrw.de

**Bankverbindung**  
Kreissparkasse Köln  
IBAN:DE98 3705 0299 0152 0149 15  
BIC: COKSDE33

### Zu § 9 Absatz 6

Hier soll der Landesregierung eine umfassende Verordnungsermächtigung eingeräumt werden, der Pflegekammer weitere Aufgaben zu übertragen, insbesondere „Aufgaben der Ausbildungen nach dem Pflegeberufegesetz“.

Die Aufgaben, vor denen die Pflegeausbildung steht, sind groß, sie sollten nicht durch unklare oder wechselnde Zuständigkeiten erschwert werden. Für eine transparente, kalkulierbare Ausgestaltung ist eine Benennung aller geplanten Aufgaben der Pflegekammer notwendig.

Gerade bei der Ausgestaltung der Ausbildungen ist eine Beteiligung der Träger der Ausbildung unerlässlich, die nicht ausschließlich Berufsangehörige sind. Es müssen klare Strukturen und Mechanismen für die substanzielle Beteiligung der Träger der Ausbildung etabliert werden, die im Minimum nicht hinter der bisher ausgeübten Praxis der Verbändebeteiligung zurückbleiben dürfen.

### Zu § 24 Absatz 1

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf sich um eine angemessene Zusammensetzung des Vorstands der Pflegekammer bemüht. Die Zahl der Beschäftigten in der Altenpflege ist stets deutlich höher als die Zahl der Beschäftigten in der Krankenpflege. (Ebenso liegt der Frauenanteil der in der Pflege Beschäftigten deutlich über 50 Prozent.)

Da es sich in § 24 Absatz 1 um Mindestgrößen handelt, sollten entsprechende Formulierungen der Anteile präziser gefasst werden. Ergänzungsvorschlag 12 a: „, der Pflegekammer mindestens zwei in der Altenpflege beschäftigte Mitglieder. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll den prozentualen Anteil der in der Altenpflege Beschäftigten widerspiegeln.“

### Zu § 54-57 Weiterbildung der Pflegefachpersonen in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Ziffer 4

Hier gilt es zwischen Fortbildungen und Weiterbildungen zu unterscheiden. Dies ist insbesondere in § 6 Absatz 1 Ziffer 4 nicht trennscharf formuliert.

Wieder gilt die generelle Anmerkung, dass in § 54 die Pflegekammer Weiterbildungsstätten zulassen und eine Weiterbildungsordnung erlassen soll, ohne dass die betroffenen Einrichtungen daran mitwirken können. Die Weiterbildungsstätten sind an der Erarbeitung der Weiterbildungsordnung zu beteiligen.

Zu § 57 Absatz 2: Da Pflegeschulen bereits für eine Anerkennung als Pflegeschule alle staatlichen Anforderungen erfüllen, müssen diese regelhaft als Weiterbildungsstätte anerkannt werden.

Die Pflegekammer soll zudem nicht nur die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen fördern, sondern Fortbildung auch selbst „betreiben“ dürfen. Hier entsteht für die etablierten Fortbildungsanbieter ein neuer Wettbewerber, dem durch Subventionierung über Steuergelder und die von ihm selbst erhobenen Beiträge und Gebühren ein uneinholbarer Wettbewerbsvorteil zuwächst. Insbesondere den Trägern der bisherigen Altenpflegeschulen, die während der langjährigen Unterfinanzierung nur durch Fortbildungsangebote wirtschaftlich überleben konnten, droht eine wichtige Refinanzierungsquelle wegzubrechen, obwohl die künftige Refinanzierung der Raumnettokaltemieten und der Beschaffung höherwertiger Anlagegüter für NRW nach wie vor ungeklärt geblieben ist.

### Zu § 115 Absatz 2

Wie bei § 24 gilt: Die Zahl der Beschäftigten in der Altenpflege ist stets deutlich höher als die Zahl der Beschäftigten in der Krankenpflege. Ebenso liegt der Frauenanteil der in der Pflege Beschäftigten deutlich über 50 Prozent. Dies sollte sich auch im Errichtungsausschuss der Pflegekammer niederschlagen.

Im Errichtungsausschuss ist zudem zu berücksichtigen, dass auch die Pflegeschulen in Berufsverbänden organisiert sind und diese ebenfalls zu beteiligen sind.

### **Artikel 4 (Änderung des Weiterbildungsgesetzes Alten-, Gesundheits- und Krankenpflege)**

#### Zu § 5 Absatz 1

„Durch die Bezirksregierungen vor dem 1. Januar 202~~3~~<sup>4</sup> erteilte Zulassungen gelten bis zum Widerruf durch die Pflegekammer Nordrhein-Westfalen fort.“ Hier muss es sich um einen Fehler der Datumsangabe halten. In Artikel 1, § 54 Absatz 1, ist geregelt, dass die Weiterbildung durch die Kammer ab dem 01. Januar 202~~4~~<sup>4</sup> erfolgt. Das Datum ist auf den 01. Januar 2024 zu ändern.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Schrade  
Geschäftsführer